

Beilage zum Enzthaler No. 30.

Donnerstag den 13. April 1865.

Die Flossordnung für die Langholz-Flößerei auf den Flüssen Enz, Nagold u. Würm betr.

(Aus dem Amts- und Verkündigungsblatt für den Großherzoglich Bad. Bezirk Pforzheim.)

(Fortsetzung und Schluß.)

§ 16.

Die Werkbesitzer sind berechtigt, das Flossloch mit einer verschließbaren Stellfalle zu versehen.

Ein Schlüssel zu dem Schlosse ist auf dem Rathhause zu hinterlegen und mit der Bezeichnung des betreffenden Wehres zu versehen, ein weiterer Schlüssel ist bei dem zunächst dem Flossloch wohnenden Werkbesitzer oder aber, wenn dieser zu entfernt wohnt, bei einem Dritten, nahe beim Wehr wohnenden zuverlässigen Manne aufzubewahren.

Dieser Mann wird von dem betreffenden Werkbesitzer im Einverständnis mit dem Vorstand der Flößer-genossenschaft, und wenn diese sich nicht vereinigen, vom Bezirksamt ernannt, welches auch darüber zu entscheiden hat, ob ein solcher wegen zu großer Entfernung der Wohnung des Werkbesitzers überhaupt aufzustellen ist oder nicht.

§ 17.

Jeder Führer eines Flosses ist verpflichtet, eine angemessene Zeit vor der Ankunft des Flosses bei einem Wehr zu dem betreffenden Werkbesitzer oder zu demjenigen Dritten, welcher nach § 16 den Schlüssel in Verwahrung hat, zu schicken, ihn von der Ankunft eines oder mehrerer Flosses zu benachrichtigen und denselben aufzufordern, das Schloß an der Stellfalle des Flossloches zu öffnen, worauf dieser verbunden ist, dieser Aufforderung alsbald nachzukommen; der Flößer hat dann bei Ankunft des Flosses die Stellfalle zu ziehen und spätestens dann wieder herabzulassen, wenn der Floss die Stelle erreicht hat, wo der Mühlkanal wieder in den Fluß einmündet, der Floss also im vollen Wasser ist.

Beim Noßwehr dagegen muß die Stellfalle wieder herabgelassen werden, wenn der Floss unterhalb dem Einfluß des Mühlkanals der Nonnenmühle in den Fluß gekommen ist.

§ 18.

Wenn ein Floss, welcher gehörig bemannt, und nicht überladen ist, zwischen dem Flossloche und der Einmündung des Gewerbkanals in den Fluß liegen bleibt, so ist die Stellfalle des Flossloches zu schließen, bis sich das Waag wieder gefüllt hat, worauf das Flossloch wieder geöffnet wird, um den Floss mit dem im Waag gesammelten Wasser fortzuschaffen; wird hierdurch der Floss nicht flott, so ist der Werkbesitzer nicht verpflichtet, die sofort herabgelassene Stellfalle nochmals unentgeltlich öffnen zu lassen, ausgenommen dann, wenn der Flößer Wasser von oben herabbringt, in welchem Falle die Stellfalle gezogen und erst dann wieder herabgelassen wird, wenn der Wasserspiegel im Waag wieder so steht, wie er vor Ankunft des vom Flößer gebrachten Wassers stand. Zu diesem Zwecke ist bei jedem Flossloch eine Wasserstandsmarke an geeigneter Stelle anzubringen.

§ 19.

Wenn der Flößer den Gewerbkanal beauf des Flößens oder Wasserns ganz oder theilweise zustellen lassen will, so hat er, sofern die betreffenden Werke an diesem Kanal nicht ohnehin stillstehen, den Werkbesitzern für ein Flosswasser, d. h. für eine Fahrt von einem oder mehreren in einem Flosswasser durchgehenden Flößen die dafür nach den getroffenen Vereinbarungen, beziehungsweise durch die hierüber ergangenen Administrativverkenntnisse festgesetzten Taxen im Voraus zu bezahlen.

Diese Taxen werden durch das Bezirksamt besonders bekannt gemacht.

§ 20.

Wenn der Flößer vor Ankunft des Flosses den Gewerbkanal gegen die festgesetzte Taxe schließen läßt

und dessen ungeachtet mit dem gehörig bemannten, normalen und nicht überladenen Flosse im Flossloch liegen bleibt, so daß letzteres nicht geschlossen werden kann, so darf er diejenigen Mittel ergreifen, welche geeignet scheinen, den Floss wieder flott zu machen; stößt aber der Flößer den Gewerbkanal nicht schließen oder war der Floss nicht gehörig bemannt, oder überladen, oder über das normale Maas, so ist der Flößer nach einviertelstündiger vergeblicher Bemühung, den Floss flott zu machen, verpflichtet, das Gesör, welches im Flossloch liegt, oben und unten abzulösen und möglichst schnell die Balken herausziehen zu lassen, damit die Stellfalle wieder herabgelassen werden kann. Verweigert nach einer Viertelstunde des Liegenbleibens der Flößer die Lösung des Gesörs, so ist der Werkbesitzer berechtigt, nicht nur die Bestrafung des Flößers zu verlangen, sondern auch auf Kosten des Flößers das Gesör loslösen und herausnehmen zu lassen und die festgesetzte Entschädigungstaxe in Anspruch zu nehmen.

§ 21.

Zur Vornahme von Arbeiten an Gewerbs-, Fluß- und Uferbauten wird der Monat August in der Art als Regel bestimmt, daß zu anderer Zeit solche Bauten nur mit bezirksamtlicher Erlaubnis vorgenommen werden dürfen. Das Bezirksamt hat die diezu erbetene Erlaubnis nach Anhörung der Beteiligten und auf eingeholtes Gutachten der technischen Behörde zu erteilen oder zu versagen.

§ 22.

Durch diese Flossordnung werden die Bestimmungen über den Wasserzoll auf der Enz, Nagold und Würm in keiner Weise geändert.

Karlruhe, den 11. Oktober 1864.

Handelsministerium.

Mathy.

Zebr.

Diese Flossordnung wird zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht und zu den §§ 19 und 20 gleichzeitig weiter verkündet, daß durch getroffene Vereinbarung und ergangene Administrativ-Erkenntnisse folgende Taxen festgesetzt wurden, und zwar:

§ 1.

Für ein Flosswasser (§ 19 der Flossordnung) ist den nachbenannten Werkbesitzern zu entrichten:

- 1) Am Birkenfelder Wehr dem Besitzer der dortigen Mühle 24 Fr.
- 2) Am Bröfinger Wehr 36 Fr. und zwar für den Besitzer der Mahlmühle 24 Fr. und für den Pächter der Gemeindefägmühle 12 Fr.
- 3) Am Schleifwehr und zwar
 - a) wenn der ganze Mühlkanal zugestellt wird, die Summe von 2 fl. 57 Fr.

nemlich:

- für die Werkbesitzer Bendler 1 fl. —
- für den Werkbesitzer Chr. Fr. Kag 30 Fr.
- für die Werkbesitzer Gebrüder Kag 33 Fr.
- für den Werkbesitzer Obermüller F. Schuster 42 Fr.
- für den Werkbesitzer C. Greiff d. ältern 12 Fr.
- b) wenn die Stellfalle des großen Sammers offen bleibt, was geschehen muß, wenn er arbeitet, so bezahlt der Flößer 2 fl. 26 Fr.

nemlich:

- für die Werkbesitzer Bendler 1 fl. —
- für den Werkbesitzer Chr. Fr. Kag 22 Fr.
- für die Werkbesitzer Gebrüder Kag 24 Fr.
- für den Werkbesitzer Obermüller F. Schuster 31 Fr.
- für den Werkbesitzer C. Greiff d. ältern 6 Fr.
- 4) am Noßwehr 2 fl. 48 Fr.

und zwar

- für die Werkbesitzer:
 - Eichmüller Adam Hilbenbrand 1 fl. —
 - Klostermüller Fried. Stöhr 1 fl. —
 - C. Gruner und Geißler 12 Fr.
 - C. Bellmer 12 Fr.
 - A. Kellinger 12 Fr.
 - F. Christmann 12 Fr.
- 5) Am Ragenwehr 24 Fr. welche die beiden Werkbesitzer gleichtheilich theilen.
- 6) Am Nonnenwehr 24 Fr. für den Werkbesitzer Victor Abel.



- 7) Am Zinkenstein'schen Wehr 1 fl. — für den Werkbesitzer.
- 8) An der Compagniesägmühle für die Sägmühlbesitzer 24 Fr.
- 9) Am Cutinger Wehr 48 Fr. für den Werkbesitzer.
- 10) Am Nieserner Wehr 1 fl. 30 Fr. für den Werkbesitzer.

11) Am Blechwehr darf nur zugestellt werden, wenn das Werk nicht geht, wo dann keine Vergütung zu leisten ist. § 2.

Ist nöthig, daß der Besitzer der Mühle zu Weissenstein seinen Kanal wegen des Flößens oder Wässerns ganz oder theilweise zustellen muß, so ist ihm die gleiche Vergütung im Voraus zu bezahlen, welche nach § 1 der Besitzer der Mühle zu Birkenfeld in Anspruch zu nehmen hat.

§ 3.

Die Werkbesitzer an der Würm erhalten keine Entschädigung, insofern Wasser von ihnen befuß des Flößens auf der Würm abzugeben ist.

Fällt dies aber für Flöße nöthig, welche die Ragold herab kommen, so ist für ein Flößwasser zu bezahlen:

- a) an den Besitzer der Lenz'schen Sägmühle 24 Fr.
- b) an den Besitzer der Näher'schen Sägmühle 24 Fr.
- c) an den Besitzer des Kupferhammers 24 Fr.

§ 4.

Wenn der Floss wegen Wassermangels liegen bleibt und der Flößer an dem oberhalb gelegenen Wehr den Gewerbskanal zustellen läßt, um ein Wasser zum Flotmachen des Flosses zu sammeln, wenn somit das Waag als Wasserstufe benützt wird, so hat der Flößer dem Werkbesitzer für jede Viertelstunde des Zustellens die Hälfte des im § 1 für das Zustellen beim Durchgang eines Flößwassers bestimmten Betrages zu entrichten; dem Werkbesitzer am Nieserner Wehr aber 1 fl. und den Werkbesitzern an der Compagniesägmühle 15 fr. für jede Viertelstunde zu bezahlen.

Auch diese Entschädigung muß je auf eine Viertelstunde voraus bezahlt werden und ist der Werkbesitzer nur nach gescheneer Bezahlung verbunden, den Gewerbskanal schließen bzw. geschlossen zu lassen. Dabei wird jede begonnene Viertelstunde als voll gerechnet. Diese Beträge sind unter die Werkbesitzer nach dem im § 1 angeführten Maasstabe zu vertheilen.

§ 5.

Benützt der Flößer nicht das unmittelbar oberhalb der Stelle, wo das Floss liegt, befindliche, sondern ein weiter oben gelegenes Wehr zum Schwellen, so hat er die im § 4 bestimmte Vergütung für jedes Wehr zu entrichten, welches zwischen seinem Floss und demjenigen Wehre liegt, mit dem er das Wasser durch Zustellen des Gewerbskanals schwellt.

§ 6.

Will der Flößer ohne Zustellung des Gewerbskanals die Stellfalle öffnen, so darf dieses nur für die Zeit einer Viertelstunde nach Vorausbezahlung nachstehender Entschädigung geschehen:

- am Birkenfelder Wehr 8 fr.
- am Bröhlinger Wehr 12 fr.
- am Schleifwehr 1 fl. —
- am Hohlwehr 56 fr.
- am Nonnenwehr 9 fr.
- am Cutinger Wehr 16 fr.
- am Nieserner Wehr 30 fr.

welche Beträge nach dem im § 1 angegebenen Maasstabe unter den Werkbesitzern zu theilen sind.

Das Flossloch des Zinkenstein'schen Wehres dürfen die Flößer in dem Falle dieses Paragraphen nach dem Uebereinkommen vom 3. August 1821 zwar unentgeltlich öffnen, sie sind jedoch an die Einhaltung der bestimmten Zeit von einer Viertelstunde ebenfalls gebunden.

§ 7.

Am Cutinger Wehr dürfen die Flößer, wenn sie auf ihrer unterhalb gelegenen Anbindstätte Holz in ein oder mehrere Gestöre eingebunden haben, das Flossloch unentgeltlich ziehen, um den Floss oder die Gestöre in den vollen Fluß zu bringen.

Am Zinkenstein'schen Wehr darf der Flößer die Stellfalle auf eine Viertelstunde zu dem Zwecke unentgeltlich ziehen, um vom Zollwaag mit seinem Floss abfahren zu können.

§ 8.

Wenn bei Nacht wegen des Nachwässerns die Stellfalle gezogen wird, so hat der Flößer noch ein Trinkgeld von 8 fr. zu bezahlen. Pforzheim, den 30. Novbr. 1865. Gr. Bezirks-Ami. S a ch s. Stumpf.

Miszellen.

(Sängerbundesfest in Dresden.) Die Commission, welche zur definitiven Feststellung einer Devise für das in Dresden bevorstehende erste deutsche Sängerbundesfest niedergelegt worden war, hat aus dem eingegangenen reichen Material einstimmig folgenden Spruch gewählt:

Herz und Lied, frisch, frei, gesund!
Wahr' dir's Gott, du Sängerbund!

Als Autor dieses Spruches wird der Hofrath Dr. Zul. Pabst in Dresden genannt.

(Fenster mit doppelten Scheiben.) Versieht man die gewöhnlichen Fensterrahmen mit doppelten Scheiben und läßt zwischen beiden einen Raum von etwa 1/4 Zoll, so wird nicht nur der von der Straße heraufdringende Lärm gedämpft, sondern auch die Wärme im Zimmer viel länger zurückgehalten, als durch die sogenannten Doppelfenster. Diese Einrichtung empfiehlt sich nicht nur für Privatwohnungen, sondern hauptsächlich für Schulen, Hörsäle, Amtsstube und öffentliche Anstalten, deren Fenster auf die Straßen gehen.

Besonderer Tisch.

Der kürzlich erwähnte Herzog Karl hat auch einmal im heißen Sommer in dem Städtchen Ragold zu Mittag gegessen, oder eigentlich gespeist, wie die großen Herren thun. Kommt eine Anzahl von Knechten und speist mit, uneingeladen, und summen mit einander, und laufen hin und her, und gehören doch gar nicht an die fürstliche Tafel. Da wird der Herzog böse und sagt zu der Wirthin: „In's Teufels Namen, vad' sie den Mäcken besonders.“

Die Wirthin ist still, und thut wie ihr befohlen. Nach einer Weile tritt sie wieder vor den Herzog, und macht einen Knicks und sagt: „Gedeckt ist, befehlen jetzt auch Eure Durchlaucht, daß sich die Mäcken setzen.“

Vor einer großen Schüssel, die mit Budget bezeichnet ist, sitzt ein preussischer Soldat und läßt sich's trefflich schmecken. Hinter ihm steht ein armer Stuhlmeister; ach Gott, nun wird wieder nichts für mich übrig bleiben. Kladderadatsch hat das Bild dargestellt.

Gold-Cours

der k. württemb. Staatskassen-Verwaltung.
Stuttgart, den 5. April 1865.

Württemberg. Dukaten (Fester Cours)	5 fl. 45 fr.
Dukaten mit veränderlichem Cours	5 fl. 32 fr.
Preussische Pistolen	9 fl. 55 fr.
Andere ditto	9 fl. 42 fr.
20 Franks-Stüde	9 fl. 25 fr.

